

Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung 2019 – Minderung des Wertes nach § 46 Absatz 7 SGB II

Stand: 12. Oktober 2018

Mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"* wird die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU), die die Kommunen von den zusätzlichen Unterkunfts-kosten aufgrund der Fluchtmigration entlasten soll, um das Jahr 2019 verlängert.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des angepassten § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II bedeutet dies konkret, dass

- mit der **BBFestV 2018**, die in dem Gesetzentwurf ebenfalls angepasst wird, die Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II (im Folgenden 'Flüchtlingsanteil') auch für das Folgejahr 2019 festgelegt werden (bundesdurchschnittlich 7,7 Prozent).
- mit der **BBFestV 2019** der Flüchtlingsanteil auf Basis der statistischen Daten zu den Zahlungsansprüchen des Jahres 2018 für das abgelaufene Vorjahr 2018 endgültig angepasst und für das laufende Jahr 2019 vorläufig angepasst wird.
- mit der **BBFestV 2020** der Flüchtlingsanteil auf Basis der statistischen Daten zu den Zahlungsansprüchen des Jahres 2019 für das abgelaufene Vorjahr 2019 endgültig angepasst wird.

Dies macht es auch erforderlich, dass – wie bei der ursprünglichen Gesetzgebung in 2016 zu dieser Regelung – der Wert nach § 46 Absatz 7 SGB II (im Folgenden 'Sockelanteil') für das Jahr 2019 gemindert wird. Diese **Minderung** von 10,2 Prozentpunkten um 6,9 Prozentpunkte **auf 3,3 Prozentpunkte** entspricht 1 Milliarde Euro, die den Gemeinden über Umsatzsteueranteile im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt werden (vgl. Änderung des § 1 Satz 3 FAG im o.g. Gesetzentwurf). Dadurch wird die vollständige und insbesondere zeitnahe Entlastung der Kommunen sichergestellt, da verhindert wird, dass durch eine Minderung auf die gesetzliche Obergrenze von 49 Prozent (§ 46 Absatz 10 SGB II) im Rahmen der BBFestV 2020 dieser Betrag erst durch eine nachträgliche Anpassung des FAG erst im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt wird.

Hinter der konkreten Höhe dieser Minderung stehen folgende **Erwägungen**: Wir erwarten, dass sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen im 2. Halbjahr 2018 stabilisieren wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass die in den letzten Monaten starke

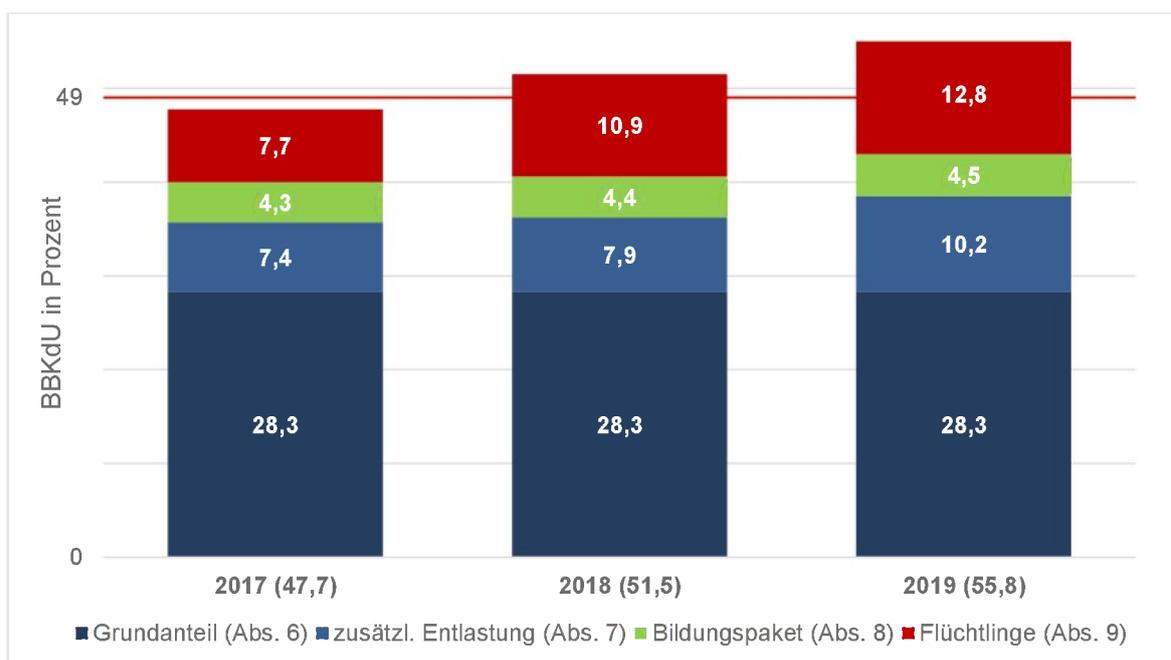
Zunahme der durchschnittlichen KdU pro Flucht-BG im weiteren Zeitverlauf abnehmen wird. Die KdU-Ausgaben für die sonstigen BG'en sind leicht rückläufig. Im Ergebnis wird damit gerechnet, dass sich im **Jahr 2019** KdU-Ausgaben von rund 14,36 Milliarden Euro ergeben werden. Darunter entfallen rund 2,56 Mrd. Euro auf die KdU von BG'en mit Geflüchteten im Sinne der Verordnung; nach der "Bereinigung" um die bundesdurchschnittlich 28,3 Prozent (Wert nach § 46 Absatz 6 SGB II) verbleiben rund 1,83 Mrd. Euro, die über den Flüchtlingsanteil nach § 46 Absatz 9 SGB II zu tragen wären.

Tabelle 1 – Schätzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in Mrd. Euro

	2018	2019
KdU insgesamt	14,53	14,36
darunter:		
KdU von BG'en mit Geflüchteten	2,20	2,56
darunter:		
BBKdU nach § 46 Absatz 9 SGB II	1,58	1,83

Ein Betrag von rund 1,83 Mrd. Euro entspricht einem Anteil von 12,8 Prozent an den rund 14,36 Mrd. Euro KdU-Gesamtausgaben im Jahr 2019. Auf Basis der anderen gesetzlichen Werte – sowie einem weiteren moderaten Anstieg der Ausgaben des Bildungspaketes – ergäbe sich für das Jahr 2019 eine – mit der BBFestV 2020 festzustellender – bundesdurchschnittliche Beteiligungsquote von 55,8 Prozent für das Jahr 2019 (vgl. Abb. 1).

Abb. 1 – Schätzung der rechnerischen KdU-Beteiligungsquoten in Prozent (jeweils rückwirkende Anpassung des abgeschlossenen Vorjahres)



Daher wurde mit dem o.g. Gesetzentwurf der 'Sockelanteil' nach § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2019 um 6,9 Prozentpunkte gemindert. Bei einem Sockelanteil von 3,3 Prozentpunkten ergäbe sich eine bundesdurchschnittliche Beteiligungsquote von 48,9 Prozent. D.h. ein Risikopuffer o.ä. ist nicht vorgesehen. 6,9 Prozentpunkte an 14,36 Mrd. Euro KdU-Gesamtausgaben im Jahr 2019 ergeben rund 1 Mrd. Euro, die den Gemeinden noch im Jahr 2019 über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Aus den o.g. Ausführungen geht ebenfalls hervor, dass das BMAS aktuell davon ausgeht, dass sich mit der BBFestV 2019 ein rechnerischer Beteiligungssatz von 51,5 Prozent für das **Jahr 2018** ergeben wird. D.h. trotz des Abschlages der gesetzlichen Regelung von 2016 von 10,2 auf 7,9 Prozentpunkte wird es zu einer Überschreitung um schätzungsweise 2,5 Prozentpunkte kommen. Dies entspricht 360 Mio. Euro, die den Kommunen erst im Jahr 2020 über die Umsatzsteuer mit einer dann umzusetzenden Änderung des FAG zur Verfügung gestellt werden.